

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.197.741

Ihr Zeichen: 5090/J-NR/2026

Wien, 30. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. März 2026 unter der Nr. **5090/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ein Jahr Pfand-Chaos in Österreich: Konsumenten-Schikane, Automaten-Frust und die gescheiterte grün-schwarze Symbolpolitik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie hoch war die bundesweite Rücklaufquote im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und getrennt nach PET-Flaschen, Metalldosen und Glasflaschen)
- Welche absoluten Mengen wurden im Jahr 2025 in Verkehr gesetzt und wie viele davon wurden über das Pfandsystem retourniert? (Bitte um monatliche Aufschlüsselung)
- Welche Kennzahlen liegen zur Qualität des gesammelten Materials (Ausschussquoten durch Verschmutzungsgrad, erzielte Materialreinheit nach Sortierung) vor?

Die Meldepflichten der zentralen Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH) an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) werden in § 24 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl. II Nr. 283/2023, geregelt. Die Daten des jeweiligen Jahres sind entsprechend der Vorgabe dieser Bestimmung bis zum 10. April des Folgejahres zu melden. Eine monatliche Aufschlüsselung ist dabei nicht vorgesehen.

Die Masse der im Jahr 2025 von den Erstinverkehrsetzern in Österreich in Verkehr gesetzten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen sowie die Masse der zurückgenommenen bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gemäß dieser Meldung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

| | Inverkehrsetzung | Rücknahme |
|--|------------------|-----------|
| Masse Kunststoffgebinde in Tonnen | 27.984,94 | 18.602,80 |
| Masse Metallgebinde in Tonnen | 12.713,49 | 8.225,85 |

Im Rahmen der Pressekonferenz „Bilanz: Ein Jahr Einwegpfand“ vom 28. Jänner 2026 wurde bereits die Sammelquote von 81,5 Prozent kommuniziert. Bei der Berechnung der Sammelquote ist im Einführungsjahr die Verweildauer zu berücksichtigen. Zwischen Erstinverkehrsetzung (Zeitpunkt, zu dem Pfandgebinde vom Abfüller erstmals in Umlauf gebracht werden – zum Beispiel in ein Zentrallager oder an einen Großhändler) und Rückgabe vergehen im Durchschnitt 51 Tage.

Der Recyclingoutput dient als wesentlicher Indikator für die Qualität des gesammelten Materials. Durch die sortenreine Erfassung in einem geschlossenen Materialkreislauf wird die Qualität und dadurch der Output des Recyclings erheblich gesteigert.

Im Rahmen des Einwegpfandsystems ist eine Meldung über „Glasflaschen“ nicht vorgesehen. Das Mehrwegpfandsystem basiert auf einer Branchenvereinbarung zwischen Getränkeherstellern und Lebensmittelhandel und ist nicht gesetzlich geregelt. Über die Mehrwegquotenmeldung gemäß § 14b Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002), wird dem BMLUK jährlich das abgesetzte Volumen an Mehrweg-Getränkeverpackungen in den betroffenen Getränkekategorien gemeldet. Die Rücklaufquote ist nicht von der Meldung umfasst. Das BMLUK veröffentlicht darüber einen jährlichen Bericht, einschließlich der gemeldeten aggregierten Daten.

Zur Frage 4:

- Welche Auswirkungen hatte die Einführung des Einwegpfands im Jahr 2025 auf das sogenannte „Littering“?
 - a. Liegen hierzu bereits ersten Messungen oder Studien vor?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn nein, wieso nicht?
 - iii. Wenn nein, sind diese geplant?

Mit August 2025 wurde eine bundesweite Erhebung und Analyse eines Konsortiums bestehend aus der Universität für Bodenkultur Wien, pulswerk GmbH und FHA – Gesellschaft für chemisch-technische Analytik GmbH im Auftrag der VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH mit dem Titel „Littering in Österreich 2025 – Erhebung von Aufkommen und Zusammensetzung gelitterter und über öffentliche Abfallbehälter erfasster Abfälle in Österreich“ veröffentlicht (siehe https://www.vks-gmbh.at/media/littering_in_oesterreich_2025_endbericht_final.pdf, abgerufen am 26. März 2026).

In den Erhebungen des österreichischen Litteringaufkommens zeigt sich, dass bereits in der Übergangsfrist des Jahres 2025 bepfandete Getränkebehälter im Vergleich zu Getränkebehältern, die noch kein Pfandlogo aufweisen, kaum achtlos in der Natur oder im öffentlichen Raum landen. Auch bei kommunalen Reinigungsaktionen wird von einem sichtbaren Rückgang der gelitterten Einweggetränkeverpackungen berichtet. Durch die Einführung des Einwegpfandsystems wird somit ein sichtbarer Beitrag für eine saubere Umwelt geleistet.

Zu den Fragen 5 und 8:

- Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit dem Pfandsystem sind im Jahr 2025 in Ihrem Ministerium eingegangen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und folgenden Kategorien: defekte Automaten, Annahmeverweigerung, Probleme bei Bon-Auszahlung, Probleme bei manueller Rücknahme, Sonstige)
- Wie viele Beanstandungen oder Verstöße gegen die Rücknahme- oder Auszahlungspflicht wurden 2025 festgestellt, und welche Sanktionen wurden in welchem Ausmaß verhängt? (Bitte um Aufschlüsselung)

Nach dem Einführungsjahr des Einwegpfandsystems und der Erreichung des festgelegten Sammelziels kann festgehalten werden, dass das System funktioniert und von den Konsumentinnen und Konsumenten gut angenommen wird. Dafür spricht auch das Ergebnis einer Umfrage aus 2025 von Marketagent.com online reSEARCH GmbH im Auftrag von

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH: Rund drei Viertel der befragten Konsumentinnen und Konsumenten befürworteten das System und 85 Prozent fühlen sich gut informiert. Diese breite Akzeptanz spiegelt sich in der verhältnismäßig sehr geringen Anzahl an Anfragen bzw. Beschwerden wider.

Im Jahr 2025 sind etwa 87 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Pfandsystem im BMLUK eingegangen. In der Erfassung der Eingänge zum Thema „Pfand“ wird nicht zwischen Einweg- und Mehrwegpfand unterschieden.

Die Aufschlüsselung nach den abgefragten Kategorien stellt sich wie folgt dar:

| Beschwerdegrund | Anzahl der Beschwerden |
|----------------------------------|------------------------|
| Defekte Automaten | 4 |
| Annahmeverweigerung | 19 |
| Probleme bei Bon-Auszahlung | 3 |
| Probleme bei manueller Rücknahme | 3 |
| Sonstige | 58 |

Eine monatliche Aufschlüsselung ist anhand der vorliegenden Aufzeichnungen aufgrund der Vielzahl an Einlaufstellen nicht mit hinreichender Sicherheit möglich. Betraf die Beschwerde eine Annahmeverweigerung wurden die betroffenen Rücknahmeverpflichteten kontaktiert und über ihre Verpflichtungen aufgeklärt. Bislang waren keine darüber hinausgehenden Anzeigen notwendig, da dem BMLUK nach erfolgter Aufklärung und Ermahnung keine weiteren Verstöße gemeldet wurden. Die Verhängung von Sanktionen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden als sachlich zuständige Strafbehörden.

Zu den Fragen 6, 7, 11 und 12:

- In Bezug auf die von der AK Wien und anderen Stellen gemeldeten Probleme bei Pfandautomaten
 - a. Welche systematischen oder technischen Ursachen wurden durch Ihr Ministerium identifiziert?
 - b. Welche regulatorischen Maßnahmen oder Kontrollen wurden 2025 gesetzt, um die Ausfallraten der Automaten zu minimieren?
- Welche rechtlich verbindlichen Mindeststandards gelten für die Zumutbarkeit der Rückgabe für Konsumenten? (Ersatzlösungen bei defekten Automaten, Wartezeiten)

- In welchem Umfang wurde Ihr Ministerium über Manipulations- oder Betrugsfälle im Zusammenhang mit Pfandbons oder Automaten informiert?
 - a. Wie viele konkrete Betrugsfälle wurden 2025 aktenkundig?
 - b. Wie hoch wird die entstandene Schadenssumme für das Gesamtsystem geschätzt?
 - c. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um solchen Fällen entgegenzuwirken?
- Welche technischen Sicherheitsanforderungen wurden 2025 bereits evaluiert und nachgeschärft?

Gemäß § 8 Abs. 1 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackung übernimmt die zentrale Stelle sämtliche Aufgaben betreffend die Organisation und Durchführung der Material-, Geld- und Datenflüsse im Einwegpfandsystem. Somit fällt die Festlegung der Zulassungskriterien und die Akkreditierung der Rücknahmeautomaten in den Aufgabenbereich der zentralen Stelle. Die Rückgabeprozesse werden im laufenden System kontinuierlich weiterentwickelt, um die Handhabung der Automaten weiter zu verbessern.

Informationsblätter über die Akkreditierung und die Voraussetzungen für die Zulassung von Rücknahmeautomaten sind im Downloadbereich der Webseite der zentralen Stelle öffentlich unter <https://www.recycling-pfand.at/downloads.html> (abgerufen am 24. März 2026) verfügbar.

Die Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen normiert die Rücknahmeverpflichtung für Letztvertreiberinnen und Letztvertreiber, lässt jedoch offen, ob diese mit Hilfe von Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgt. Ein etwaiger Ausfall eines Rücknahmeautomaten entbindet somit nicht von der Rücknahmeverpflichtung. In diesem Fall können Konsumentinnen und Konsumenten ihre leeren Pfandgebilde an der Kassa manuell zurückgeben.

Nach vorliegenden Informationen sind im BMLUK keine Betrugsfälle aktenkundig.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Welche Transparenzberichte zur Systemleistung wurden für das Jahr 2025 veröffentlicht, und wo sind diese für die Öffentlichkeit zugänglich?

- Wurde bereits eine unabhängige Evaluierung des ersten Betriebsjahres beauftragt?
 - a. Wenn ja, wer ist der Auftragnehmer?
 - b. Wenn ja, was ist der Untersuchungsgegenstand?
 - c. Wenn ja, wann ist mit der Veröffentlichung von Ergebnissen zu rechnen?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - e. Wenn nein, ist dies geplant?
 - i. Wenn ja, bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Die Berichtspflichten der zentralen Stelle sind jenen der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen/gewerbliche Verpackungen nachempfunden und werden in § 14e AWG 2002 normiert. Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897 idgF.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

